

VG

GEMEINDE HOHENFURCH  
Az. VG-I/5-610

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch "Gewerbegebiet Tal II"**

Inhalt der Änderung:

1.) In der Textfestsetzung C.10 werden folgende Sätze angefügt:

"Erdwälle bis zu einer max. Höhe von 1,50 m sind zulässig. Die Sichtdreiecke sind freizuhalten."

2.) In der Textfestsetzung C.6 wird Satz 3 "Zaunsockel sind unzulässig" gestrichen.

Begründung:

Der Errichtung eines Erdwalles im o.g. Gebiet kann nur nach einer entsprechenden Bebauungsplan-Ergänzung zugestimmt werden, da ohne die unter Ziffer 1 Satz 1 getroffenen Regelung ein solcher Erdwall unzulässig wäre. Nach einer Ortsbesichtigung durch den Gemeinderat hat dieser derartige Erdwälle mit der in Satz 2 zur Verkehrssicherung für erforderlich gehaltenen Einschränkung für zulässig erachtet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet 40 S, hat in der Aktenvormerkung vom 30.10.1998 zum Ausdruck gebracht, daß Erdwällen bis zu einer max. Höhe von 1,50 m von dort zugestimmt wird. Die Streichung des Verbots von Zaunsockeln geht auf eine Empfehlung des Landratsamtes lt. o.g. Aktenvormerkung zurück. Da ortsplannerische und sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Hohenfurch mit Beschluß vom 03.11.1998 den o.g. Änderungen die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hohenfurch, den 08.06.1999  
GEMEINDE HOHENFURCH  
gez.



Gerbl  
Bürgermeister

geändert: 21.09.1999  
GEMEINDE HOHENFURCH

  
Gerbl  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

1. Das Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau laut Schreiben vom 18.08.1999 wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 21.09.1999 nachgekommen (keine Ausführung im Bebauungsplan zu Pflanzenhöhen und Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern unter Hinweis auf die Bestimmungen des AGBGB).
2. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB durch den Gemeinderat Hohenfurch am 21.09.1999
3. Ortsübliche Bekanntmachung vom 20.10.1999 (Aushang in Hohenfurch und Altstadt vom 20.10. bis 04.11.1999).
4. Die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.10.1999 in Kraft getreten.

Altstadt, den 05.11.1999  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT  
i.A.



Seelig



- I. ✓ Ausfertigungen an Gemeinde, Landratsamt-Dienststelle Schongau und Kreisplanungsstelle gesandt.
- II. ✓ Auf Bebauungsplan-Original vermerkt
- III. z.A.

- 9. Nov. 1999

